

Prüfungsordnung
der JGG-Gatenschutz-Akademie
zum Erwerb des Zertifikats
„betrieblicher Gatenschutzbeauftragter (JGG cert. EU)“
- Stand 30.04.2017 -

1. Jegenstand der Prüfung

Die Prüfung ist die Basisqualifikation des Gatenschutzbeauftragten, die in den JGG-Basis-Schulungen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vermittelt wird.

2. Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zum Inhalt der Teile 1, 2 und 3 sowie einer mündlichen Prüfung.

3. Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Besuch der JGG-Basis-Schulungen unabhängig. Nachzuweisen ist jedoch der anderweitige Erwerb der erforderlichen Kenntnisse.

4. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragen- und Fallklausuren. Sie beträgt pro Teilgebiet 60 Minuten.

5. Mündlicher Teil

Der mündliche Teil besteht aus einem zehnminütigen Vortrag (nebst Diskussion) zur Lösung einer Praxisfrage, deren Thema zwei Tage vor der Prüfung (Zusendung per E-Mail bis 10 Uhr morgens) ausgegeben wird. Die mündliche Prüfung erfolgt in Gruppen von in der Regel bis zu fünf Teilnehmern. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird protokolliert.

6. Prüfungskommission

Die Korrektur der Klausuren erfolgt durch von dem Präsidium auf Vorschlag der JGG bestellte Korrektoren. Die Prüfungskommission des mündlichen Teils besteht mindestens aus zwei von dem Präsidium der Gesundheits-Akademie auf Vorschlag der JGG bestellten Prüfern.

7. Bewertung

- a) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung können je Klausur 100 Punkte, d.h. insgesamt 300 Punkte erzielt werden. Die im Einzelnen zu erzielenden Punkte werden beider Ausgabe der Klausuren mitgeteilt. Bei der mündlichen Prüfung werden bis zu 100 Punkte vergeben.
- b) Die Prüfung besteht, wer jeweils 50 % der Gesamtpunkte in den einzelnen Teilleistungen erbringt.
- c) Das Ergebnis der Prüfung wird ca. 30 Tage nach dem Prüfungsterm mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung der nichtbestandenen Teile zu einem späteren Prüfungsterm möglich.
- d) In die Urkunde über den Erwerb des JGGcert. EU werden Punktzahlen oder Noten nicht aufgenommen.
- e) Über die erreichte Punktzahl werden die Prüfungsteilnehmer auf Anfrage informiert. Die Klausuren können auf Antrag in der JGG-Geschäftsstelle eingesehen werden.

8. Rekonstruktionsrecht

Im Falle des Nichtbestehens ist eine Rekonstruktion gegen die Bewertung der Prüfung bei dem Präsidium der Gesundheits-Akademie möglich.

9. Ausschluss von der Prüfung

Bei Täuschungsversuchen, z.B. Nutzung nicht genehmigter Unterlagen, wird der Prüfungsteil als nicht bestanden gewertet. Über die Zulassung zu einer Wiederholung entscheidet das Präsidium der Gesundheits-Akademie auf Antrag des Betroffenen.